

Das Vormundtschaftswesen

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Neues Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **24 (1918)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

mehr vor die Gesellschaft, sondern vor den Friedensrichter. Auch in der alten Zeit war natürlich das Oberchorgericht die eigentliche Behörde, aber die Vorgesetzten suchten im Einverständnisse mit den Parteien die Sache vorher beizulegen.

So war die Teilnahme der Gesellschaft am Wohl und Wehe ihrer Angehörigen von jeher sehr groß und erstreckte sich auch auf alle Gebiete des Privatlebens.

III. Das Vormundschaftswesen.

Die Vorgesetzten waren von altersher die Vormundschaftsbehörde für die Gesellschaftsangehörigen. Bevogtet waren die Waisen, aber auch die Witwen und alleinstehenden unverheirateten Frauen und die Bergeltstagten. Da die Bevormundeten in manchen Fällen zugleich armengenössig waren, bezieht sich vieles in den vorstehenden Ausführungen auch auf Bevogtete. Die Gesellschaft hatte als Vormundschaftsbehörde im wesentlichen die gleichen Rechte und Pflichten wie heutzutage, nur daß die obere Instanz, das Stadtwaisengericht, viel seltener mitzuwirken hatte. Wir versuchen im Folgenden, die Entwicklung des gesellschaftlichen Vormundschaftswesens in den Hauptzügen darzustellen.

Die älteste Bevogtung in den erhaltenen Manua-len ist die des Jacob Schwyzer im Jahre 1584, für den die Vorgesetzten den ehrsamem Joder Bizius zum Vogt ernannten. Starb ein Hausvater, so wurde das Vermögen sogleich für die Waisen in Verwahrung genommen. „Ist das verlassen gutt so Joder Werchmanns säligen 4 Kindern zughört, geholt worden“

(1585). Dann stellte man das Vermögen fest und legte für die einzelnen Kinder Vogtsrechnung ab, die sehr kurz gefaßt wurde. Die „Erbportion“ der Kinder wurde genau bestimmt. Ueberflüssige Beweglichkeiten machte man zu Gelde, wie bei der Bevogtung des Studiosus Degoutte (1699), als die Gesellschaft die vorhandenen Mittel in Verwahrung nahm. Bei der Ernennung der Vögte (z. B. 1654 Anthonj Tschiffeli für Jacob Loner, 1695 Samuel Bulpj für Daniel Wäbers Kinder, 1702 für mehrere Witwen und Jungfrauen) mußte das Gelübde abgelegt werden, der Unbefohlenen „Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden“. Bei Hermanns Vogtsrechnung für Albrächt Lautenburgers sel. Kinder (1706) wird zum erstenmal ein Vogtslohn erwähnt. Er betrug 2 Dublonen. Die Vogtsrechnungen wurden zuerst im Wortlaut ins Stubenmanual eingetragen. Erst seit 1717 findet sich ein besonderer Witwen- und Waisen-Vogtsrechnungsbuch.

Im Jahre 1714 weigerte sich die Gesellschaft, der Witwe des Glasers Zollinger einen Vogt zu bestellen „wegen böser Consequenz“, da Zollinger sein Bürgerrecht durch Verheiratung mit einer Fremden und Nichtbezahlung des Einzuggeldes verwirkt habe, außerdem criminaliter bestraft worden sei.

Die Zunahme der Vormundschaftsgeschäfte veranlaßte im Jahre 1729 die Gründung der besonderen Waisenkommission, die aus einigen Vorgesetzten und einigen andern Stubengesellen als Beisitzern bestand, aber nicht etwa an Stelle der Vorgesetzten trat. Sie hatte von nun an diesen Zweig der Geschäfte mit fast unbeschränkter Vollmacht zu pfle-

gen. Bogtsrodel (Namen, Datum und Ergebnis) und Bogtsrechnungs-Manual (Abschrift der Rechnungen) wurden neben einander geführt. Ein Statut bestimmte die Rechnungsperiode auf 2 Jahre.

Im Jahre 1756 verfügte der Rat, Witwen und Waisen müßten ohne Unterschied bevogtet werden. Erwachsene Mündel waren oft sehr schwierig. So erhob Jungfer Rosina Scheurmeister wegen einer Hausreparatur Beschwerde gegen Steinmez Hartmann und Zimmermeister Schiltknecht (1758). Sie wurde abgewiesen, weil sie sich nicht „moderat“ aufgeführt und mit „lümpischen Ehrentiteln und vorhabender vorsätzlicher s. h. (salvo honore) Verschiffung ungescheut losgezogen“. Durch Widerhaarigkeit gab sie noch oft zu tun.

Zur Vereinfachung der Passation beschloß man (1762), die Bogtsrechnungen sollten „von einem Ehrengliede der Commission allein dem Rehr nach exacte bei Hause erdauert werden“.

Ein sehr langwieriges Geschäft war die Güterabtretung des Negotianten Vulpj.

Im Jahre 1763 waren folgende Vormundschaften in Gang:

Bogt:

- | | |
|-----------------------------------|-------------------------|
| 1. Emanuel Des Gouttes | Spezierer Des Gouttes. |
| 2. Töchter Furer | Großweibel Gruner. |
| 3. Frau Dr. Maser | Weinschenk Gaudard. |
| 4. Witwe Berret | Büchsenmacher Furer. |
| 5. Rosina Scheurmeister | Notar Schneider. |
| 6. Witwe Schneider und
Töchter | Sam. Mutach v. Zferten. |
| 7. Töchter Tschiffeli | Siechenvogt Tschiffeli. |

Bogt:

8. Gabriel Tschiffeli und Obristlieutn. Gruner.
Familie

9. Kinder Bulpj Abraham Mutach.

Zu diesen ordentlichen Bogtschaften kamen noch Familienvormundschaften, wobei ein Verwandter als Vormund und ein Familienrat als Aufseher die Geschäfte führte, ohne daß die Behörden sich einmischten.

Wenn die Gesellschaft niemand zur Verfügung hatte, ernannte das Stadtwaisengericht die Bögte und prüfte die Rechnungen. Nur in streitigen Fällen war es die obere Instanz.

Die Vermögenslosen, die Unterstützten und die auf Gesellschaftskosten erzogenen Kinder erhielten trotz der Verfügung von 1756 in der Regel keine Bögte, sondern standen bloß unter der Aufsicht des Almosners und der Waisenkommission. Ein Beweis dafür ist z. B. die „Erkenntnis“ vom Jahre 1771, „daß Frau Scheurmeister wegen ihrer Mittellosigkeit nicht in casu der Bevogtung sehe“. Man faßte die Vormundschaft in erster Linie als Aufsicht über das Vermögen des Mündels und richtige Verwaltung auf und glaubte, für die Unterstützten sei durch den Almosner genügend gesorgt. Witwen und Jungfrauen mit eigenem Vermögen durften ihre Bögte selbst vorschlagen.

Einen Begriff von der Schwierigkeit der Vormundschaften gibt der große Tschiffeli-Handel (siehe Taschenbuch auf 1918, S. 85—90).

Jeder ehrbare Gesellschaftsgenosse war zur Uebernahme einer Vormundschaft verpflichtet. Als im

Jahre 1770 die Frau des Schönfärbers Desgouttes bevogtet werden mußte, weigerte sich Negotiant Jsoot, die Vogtschaft zu übernehmen. Er wurde aber dazu angehalten und erst auf die Vorstellung gewichtiger Gründe hin entlassen. Aus dem gleichen Jahre stammt die erste geschriebene Instruktion, die die Aufgaben der Waisenkommision für das Vormundschafszweigen genau bestimmte. Einem Antrag aus dem folgenden Jahre, für die von der Gesellschaft Bevogteten einen General-Vogt zu ernennen, gab man keine Folge.

Die Vogtsrechnungen sollten keine „Bruchzeit“, sondern nur ganze Jahre enthalten. Seit 1787 wurde bei der Passation der Vogtsrechnungen das Vermögen auch im Manual regelmäßig angegeben. Es handelte sich oft um sehr bedeutende Summen, so bei Frau Stanz-Gruner um 66,616 Kronen.

Eigentümlich war die Weigerung der Gesellschaft, die Töchter Rodt zu bevogten (1781), weil die Bevogtung durch ein Individuum, nicht durch ein Corpus im Testament vorgesehen sei. Das sollte wohl heißen, es müsse hier eine Familienvormundschaft durch einen nahen Verwandten geführt werden, ohne Beteiligung der Waisenkommision.

Im Jahre 1789 erließen die Gnädigen Herren „zum Besten Unserer lieben und getreuen Burgerschaft für Unsere Hauptstadt“ eine Verordnung gegen saumselige Vögte. Anzeige beim Stadtwaisengerichte, Mahnung, Anzeige beim täglichen Rat, Mahnung von dort, Einstellung des Vormundes in seinen Aemtern, Belegung seines Vermögens mit Arrest, persönlicher Haus- oder Stadt-Arrest, Ernennung

eines Kurators sollten nötigenfalls auf einander folgen.

Das Gesetz vom 25. Heumonate 1798 sprach den Gesellschaften auch unter der Helvetik die Bevogtung des Vormundschafszweckens zu. Rasch auf einander folgende Verfügungen brachten dann ziemlich viel Unsicherheit. Durch das Gesetz vom 15. Hornung 1799 ging die Bevogtung Mehrjähriger ans Distriktgericht über. Die Munizipalität machte am 28. Weinmonate darauf aufmerksam, nachdem die Gesellschaft kurz vorher den Operator Maser von sich aus bevogtet und den Bürger alt Landvogt Rodt von Trachselwald zum Vogt ernannt hatte. Dreizehn saumselige Vögte mußten gemahnt werden, von denen einer seit 1787 im Rückstande war. Die Rechnungen wurden in üblicher Weise passiert. Am 18. März 1800 verfügte das Justizministerium, es sollten keine Vögte mehr für in andern Gemeinden wohnende Gesellschaftsangehörige ernannt werden. Aber noch im gleichen Jahre wurde die Verfügung aufgehoben und die Bevogtung wieder den Gemeinden überbunden, denen der Unterhalt oblag. Die Vögte mahnte man nun ständig. Im Jahre 1801 waren es sechzehn. Um 1803 verlangte die Munizipalität jährliche Revision der Vormundschaften durch die Gesellschaft. Die Mediation übertrug die Bevogtung Mehrjähriger dem Amtstatthalter, bei dem die Gesellschaft Antrag und Vogtorschlag einzureichen hatte. Ebenso fiel ihm natürlich die Entwogtung zu. Am 14. März 1808 wurde die väterliche Vormundschafte eingeführt, nach welcher der Vater nun selbst Vormund für seine Kinder wurde, wenn sie eige-

nes Vermögen hatten. Die Rechnungen wurden nur in Anwesenheit der Bögte passiert. Im Jahre 1815 trat der Fall ein, daß man einen saumseligen Bogt beim Stadtwaisengerichte verklagen mußte. Die Bögte, sowohl die von der Gesellschaft bezeichneten wie die von der Familie vorgeschlagenen, mußten jetzt vom Stadtwaisengericht autorisiert sein (1816). In Todesfällen konnte das amtliche Inventar unterbleiben, wenn die Gesellschaft für allfälligen Schaden durch eine förmliche Erklärung der Erben entlastet war. Examinator und Bogt mußten zur Rechnungspassation eingeladen werden (1818).

Im Jahre 1825 übernahm die Gesellschaft auch die Vormundschaften, die bisher unter der Stadtwaisenkommision standen. Im Januar 1826 trat eine neue Vormundschaftsordnung in Kraft, und die städtische Waisenkammer (Oberwaisenkammer) wurde errichtet. Sie war von jetzt an die obere Instanz für die Waisenkommision. Die Verhängung der Bogtschaft blieb dem Oberamtmanne (Regierungsstatthalter). Die Oberwaisenkammer hatte die Rechnungen zu prüfen, die von der Gesellschaft vorgeschlagenen Bögte zu wählen und ins Gelübde aufzunehmen und nach dem Aufhören der Vormundschaft zu entlassen. Die ganze Einrichtung des Vormundschaftswesens der Bürgerschaft erhielt die Gestalt, wie sie in der Hauptsache noch heute besteht. Eine wichtige Aenderung war die Aufhebung der Beistandschaft für mehrjährige Frauenzimmer im Jahre 1847. Das schweizerische Zivilgesetz vom 10. Dezember 1907 hat den bürgerlichen Gesellschaften die Vormundschaftsführung mit der Armenpflege gewährleistet.

Auch die neue Zeit brachte schwierige Vormundschfts-geschäfte, die dem alten Tschiffeli-Handel gleichkamen, ja ihn noch übertrafen. So hat Titus Aimé Desgouttes, Veſernegotiant, die Waisenkommission von 1820 bis 1856 in Atem gehalten, zweimal selbst als Vögting von 1820 bis 1832 und von 1842 bis 1846, in der ganzen übrigen Zeit als Vater, da man ihm das besondere Vermögen seiner Kinder nicht zur Verwaltung überlassen konnte. Er richtete unaufhörlich Beschwerden an alle möglichen Instanzen, und seine beständigen Querellen hörten erst in seinen letzten Lebensjahren auf.

Es war nicht der einzige derartige Fall, aber der schlimmste. In den meisten Fällen aber zeigte sich die gesellschaftliche Vormundschaft als segensreich und wurde auch voll gewürdigt, so daß sie ein Hauptbeweggrund zum Eintritte für Neuburger war.

Armenpflege und Vormundschaftswesen sind von allen Pflichten, Rechten und Obliegenheiten der bürgerlichen Gesellschaften allein übriggeblieben. Es sind keine leichten, aber schöne Aufgaben, und sie sind es, die den sogenannten Zünften auch in der heutigen Zeit noch Daseinsberechtigung geben.

Wir haben in unserer Darstellung die Quellen soviel als möglich im Wortlaute wiedergegeben, nicht sowohl wegen der naiven, oft auch derben Ausdrucksweise, als vielmehr weil sie gute Beispiele für die Entwicklung der bernischen Schriftsprache vom sechzehnten bis ins neunzehnte Jahrhundert bieten und darum vielleicht auch dem Sprachforscher nicht unwillkommen sind.
